OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607970/10/SE

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 3. November 2025, GZ: VStV/925300912951/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 3. November 2025, GZ: VStV/925300912951/2025, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß §§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 20 Stunden, wegen Übertretung des § 102 Abs. 4 KFG 1967 verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24. November 2025 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Der Beschwerdeführer brachte begründend im Wesentlichen vor, dass das Aufheulen des Motors des gegenständlichen Kraftfahrzeuges in der gegebenen Situation technisch nicht möglich sei. Selbst bei einem Start mit hoher Motordrehzahl handle es sich nicht um eine massive Geräuschentwicklung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 9. Dezember 2025, eingelangt am 11. Dezember 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. Februar 2026 eine mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter waren anwesend. Es wurden die meldungslegenden Polizisten, C__ (im Folgenden: Zeuge 1) und D__ (im Folgenden: Zeuge 2), als Zeugen befragt.

I.5. In der Folge holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das kraftfahrtechnische Gutachten vom 16. März 2026 ein. Dieses wurde den Parteien mit der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeugen und Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Mai 2025 um ca. 22:33 Uhr das Kraftfahrzeug der Marke Chrysler, Crossfire, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, in 4400 Steyr, Marlen-Haushofer-Straße 2, in Fahrtrichtung Linz.

Beide Zeugen befanden sich zum Tatzeitpunkt aufgrund von Kontrolltätigkeiten in der Nähe des Tatortes. Der Beschwerdeführer fuhr bei den Zeugen vorbei, die das Aufheulen des Motors auf einer Strecke von etwa 80 m (bis zum Geschäft JYSK) wahrnahmen. Der Lärm hob sich vom üblichen Verkehrslärm ab. Diese wahrgenommene Lautstärke entsteht nicht bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftfahrzeuges.

Ein Schleudern oder Quietschen der Reifen wurde von den Zeugen nicht wahrgenommen.

Ein Aufheulen des Motors ist dadurch gekennzeichnet, dass die Motordrehzahl eines Kraftfahrzeuges kurzfristig stark ansteigt, wodurch ein deutlich hörbares Motorgeräusch entsteht. Dieses kann sowohl durch das Fahrverhalten des Lenkers als auch durch fahrzeugtechnische Gegebenheiten verursacht werden.

Ein Aufheulen des Motors kann insbesondere hervorgerufen werden durch:

- starkes Betätigen des Gaspedals, etwa durch Gasstöße im Stand oder während der Fahrt, wodurch die Motordrehzahl rasch erhöht wird,
- kräftiges Beschleunigen in niedrigen Gängen, wodurch der Motor kurzfristig hohe Drehzahlen erreicht,
- Betätigen des Gaspedals bei getretener Kupplung beziehungsweise im Leerlauf,
- Durchdrehen der Antriebsräder, beispielsweise bei zu starkem Anfahren oder bei ungünstigen Fahrbahnverhältnissen (z.B. Nässe, Eis oder losem Untergrund),
- rasches Zurückschalten in einen niedrigeren Gang, wodurch sich die Motordrehzahl sprunghaft erhöht.

Die Beschaffenheit des Fahrzeuges, insbesondere die Art des Antriebes (Front-, Heck- oder Allradantrieb), ist für das Auftreten eines Motoraufheulens nicht grundsätzlich maßgeblich. Ein solches Geräusch kann bei allen Fahrzeugtypen mit Verbrennungsmotor auftreten. Allerdings kann bei Fahrzeugen mit Heckantrieb und höherer Motorleistung das Durchdrehen der Antriebsräder beim Anfahren leichter auftreten, wodurch ein Aufheulen des Motors begünstigt werden kann. Dies gilt gleichermaßen für Fahrzeuge wie den Chrysler Crossfire, welcher über einen Heckantrieb verfügt. Auch bei diesem Fahrzeug kann ein Aufheulen des

Motors insbesondere durch starkes Beschleunigen, Gasstöße oder durchdrehende Hinterräder verursacht werden. Das Aufheulen des Motors ist in erster Linie auf das Fahrverhalten des Lenkers sowie auf die Motordrehzahlentwicklung zurückzuführen und hängt nicht unmittelbar von der Antriebsart eines Fahrzeuges ab.

Ein Aufheulen des Motors ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn weder ein Quietschen der Reifen wahrnehmbar ist noch ein Schleudern des Fahrzeuges erfolgt.

Ein Quietschen der Reifen tritt hingegen nur dann auf, wenn die Antriebsräder die Haftung zur Fahrbahn verlieren und kurzfristig durchdrehen. Ebenso ist ein Schleudern des Fahrzeuges lediglich bei einem erheblichen Verlust der Bodenhaftung oder bei instabilen Fahrzuständen zu erwarten.

Da ein Aufheulen des Motors bereits allein durch eine erhöhte Motordrehzahl ohne Verlust der Bodenhaftung entstehen kann, ist weder ein Quietschen der Reifen noch ein Schleudern des Fahrzeuges zwingend erforderlich, damit ein entsprechendes Motorgeräusch entsteht. Dies gilt auch für Fahrzeuge wie den Chrysler Crossfire. Auch bei diesem Fahrzeug kann ein Aufheulen des Motors auftreten, ohne dass gleichzeitig ein Quietschen der Reifen oder ein Schleudern des Fahrzeuges feststellbar sein muss.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Mangels Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten wird von einem durchschnittlichen Gehalt, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

II.3. Beweiswürdigung

Das eingeholte kraftfahrzeugtechnische Gutachten ist widerspruchsfrei und schlüssig. Daraus ergibt sich eindeutig, dass das Aufheulen des Motors technisch unabhängig vom Auftreten von Reifenquietschen oder einem Schleudervorgang des Fahrzeuges möglich ist.

Die beiden Polizisten sind geschulte Sicherheitswachebeamte, die ein Aufheulen eines Motors erkennen und von denen zu erwarten ist, dass sie über die Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben machen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, und BGBl. I Nr. 116/2024, lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer

bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Als ungebührlicher Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG 1967 wurden von der Rechtsprechung etwa Reifenquietschen und Motorheulen eingestuft (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0123). Weiters kann von ungebührlichen Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG 1967 jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn ein Kfz in einer Weise betrieben wird, die den Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. Die Beurteilung, ob von diesem Standard abgewichen wird und diese Abweichung die Ursache dafür ist, dass erheblich lautere als gewöhnliche Betriebsgeräusche erzeugt werden, kann einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschultem Sicherheitsorgan zugetraut werden (vgl. VwGH 27.02.2007, 2007/02/0019 RS5).

Konkret verursachte der Beschwerdeführer durch seine Fahrweise ein Aufheulen des Motors über eine Strecke von ca. 80 m. Dieses Motoraufheulen ist als ungebührlicher Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG 1967 zu qualifizieren.

Der objektive Tatbestand der §§ 134 Abs. 1 iVm 102 Abs. 4 KFG 1967 ist daher erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 reicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass das Aufheulen des Motors einhergehe mit Reifenquietschen und/oder Schleudern des Kraftfahrzeuges. Dies konnte durch das eingeholte kraftfahrzeugtechnische Gutachten widerlegt werden.

Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer keine Argumente vor, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79). So hätte im konkreten Fall ein Lenker sein Kraftfahrzeug ordnungsgemäß betrieben und das Aufheulen des Motors dadurch vermieden.

Der Beschwerdeführer hat somit die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor. Des Weiteren geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass der Beschwerdeführer kein relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallenden Sorgfaltspflichten hat und ein durchschnittliches Einkommen bezieht.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist insgesamt betrachtet und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 10.000 Euro) tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten

Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer